

Der Gutachtenstil

Paul und Laura sind ein Paar. Max ist ein heißer Verehrer von Laura und hat seine Hoffnung noch nicht aufgegeben. Er lädt sie zu einem Eisbecher im Cafe „Amore“ ein und ist überglücklich, als Laura die Einladung annimmt. Als Laura und Max ihr Eis auf der Terrasse des Cafes essen, werden sie von Paul entdeckt. Er wird sofort von wilder Eifersucht gepackt. Er schleicht sich von hinten an Max heran und zieht ihm den Stuhl weg. Dabei kalkuliert er eine Verletzung des Max ein. Max fällt daraufhin auf den Betonboden der Terrasse und zieht sich eine schmerzhafteste Steißbein-Prellung zu.

Wie hat sich P strafbar gemacht?

Grundsätzlich: Bearbeitervermerk genau lesen! (Er gibt den Prüfungsumfang vor.)

Die Prüfung kann mit einem Einleitungssatz (oftmals auch Obersatz genannt) beginnen, der in jedem Fall die Handlung des Täters und das Strafdelikt erkennen lassen muss, dass durch die Handlung verwirklicht sein könnte (beachte: Das Strafdelikt immer konkret benennen mit Absatz/ Alternative); alternativ kann dieser Einleitungssatz auch in Kurzform erfolgen:

Strafbarkeit des P

- I. P könnte sich durch die erlittene Steißbeinprellung des M durch Wegziehen des Stuhles (einer gefährlichen Körperverletzung) nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben.

ODER

Keinesfalls doppelt gemoppelt – entscheiden Sie sich für eine Variante und wenden Sie diese dann konsequent in Ihrer Fall-Lösung an!

- I. aus §§ 223 Abs. 1, 224 abs. 1 Nr. 3 StGB wegen Zufügung einer Steinbeinprellung zu Lasten des M

Es folgt die Prüfung von Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Dabei auf eine in sich logische Gliederung achten! Der Aufbau stellt das Grundgerüst Ihrer Prüfung dar, weshalb darin vorhandene Mängel als schwerwiegende Fehler gelten. Vermeiden Sie Textblöcke! Arbeiten Sie mit Gliederungspunkten und kennzeichnen Sie jeden neuen Gedanken durch einen Absatz.

1. Tatbestand

a) objektiv

1. Schritt: Benennen Sie das zu prüfende objektive Tatbestandsmerkmal.

§ 223 Abs. 1 StGB setzt in objektiver Hinsicht eine körperliche Misshandlung (1.Alt.) oder eine Gesundheitsbeschädigung (2. Alt.) voraus.

2. Schritt: Definieren Sie das zu prüfende objektive Tatbestandsmerkmal.

Unter körperlicher Misshandlung wird jede üble, unangemessene Behandlung verstanden, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

3. Schritt: Fallsubsumtion – Prüfen Sie, ob nach dem Sachverhalt die Definitionsmerkmale erfüllt sind.

d

Die durch das Wegziehen des Stuhls erlittene schmerzhafte Prellung des Steißbeines beeinträchtigt den M sowohl in seiner körperlichen Unversehrtheit als auch in seinem körperlichen Wohlbefinden in nicht unerheblichem Maße.

Zwischenergebnis festhalten!

Eine körperliche Misshandlung i.S.d. § 223 Abs. 1 1. Alt. StGB liegt deshalb vor.

Da § 223 Abs. 1 StGB zwei Alternativen enthält, die vorliegend in Betracht kommen, müssen beide auch geprüft werden. Ausschließlich bei Fallgestaltungen, in denen von vornherein nur eine der beiden möglichen Alternativen in Betracht kommt, kann sich die Fallprüfung auf diese eine Alternative beschränken.

Es geht also wieder von vorn los:

1. Schritt: Stellen Sie klar, dass nunmehr die 2. Alt. des § 223 Abs. 1 StGB geprüft wird.

Des Weiteren könnte auch eine Gesundheitsbeschädigung i.S.d. § 223 Abs. 1 2. Alt. StGB gegeben sein.

2. Schritt: Definition

Unter Gesundheitsbeschädigung wird das Hervorrufen oder Steigern eines – wenn auch nur vorübergehenden – pathologischen Zustandes verstanden.

3. Schritt: Fallsubsumtion

Durch die Steißbeinprellung weicht die körperliche Verfassung des M vom Sollzustand ab und erfordert einen Genesungsprozess. Mithin befindet sich M in einem, wenn auch nur vorübergehenden pathologischen Zustand.

Zwischenergebnis

Eine Gesundheitsbeschädigung i.S.d. § 223 Abs. 1 2. Alt. StGB ist somit ebenfalls zu bejahen.

Nach Feststellung des Vorliegens des Grundtatbestandes geht es nun zum Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 StGB, von dem vorliegend die Nr. 3 in Betracht kommt und folglich auch zu prüfen ist. Auch hier gilt es, den Gutachtenstil konsequent anzuwenden. Nachfolgend wird das entsprechende Schrittmuster als Merkposten nur noch kurz gekennzeichnet. In der Klausur wird es freilich keinesfalls erwähnt, sondern angewandt!

Beachte: Neben dem hier gewählten Aufbau (Grund- und Qualifikationstatbestand werden zusammen geprüft) ist es auch zulässig, beide Tatbestände separat nacheinander abzuhandeln. Letzteres ist jedoch klausurtaktisch wegen des größeren Zeitaufwandes nicht unbedingt zu empfehlen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB begangen worden ist. (1. Schritt)

Unter Überfall wird ein plötzlicher unerwarteter Angriff verstanden, dessen sich der Angegriffene nicht versieht bzw. mit dem er nicht rechnet. Der Überfall ist hinterlistig, wenn der Täter in einer seine wahre Angriffsabsicht verdeckenden bzw. verschleiernenden Weise vorgeht, um die Abwehrmöglichkeiten des Angegriffenen zu erschweren. (2. Schritt)

Vorliegend schleicht sich P von hinten an M heran und zieht ihm völlig unerwartet den Stuhl weg. Darin liegt ein verdeckter plötzlicher Angriff auf M, der damit überhaupt nicht rechnet und folglich in seinen Abwehrmöglichkeiten auch erheblich, wenn nicht sogar gänzlich eingeschränkt ist. (3. Schritt)

Die Körperverletzung wurde deshalb durch P mittels eines hinterlistigen Überfalls i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB begangen. (Zwischenergebnis)

Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel kann die Handlung des P – Wegziehen des Stuhles – nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg – schmerzhafte Steißbeinprellung bei M – entfielen. Folglich ist die Handlung kausal für den Erfolg.

Ferner hat P durch das Wegziehen des Stuhles für M eine rechtlich zu missbilligende Gefahr für die körperliche Integrität geschaffen, die sich in der Steißbeinprellung konkretisierte. Demnach ist der Erfolg dem P auch objektiv zuzurechnen.

In der Kürze liegt die Würze! Soweit Kausalität und objektive Zurechnung unproblematisch zu bejahen sind, kurz und knapp abhandeln. Alles andere wäre eine falsche Schwerpunktsetzung, die sich in der Bewertung der Gesamtleistung negativ auswirkt! Wichtig ist hierbei allerdings, dass die Prüfung die einzelnen Definitionsmerkmale erkennen lässt.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

b) subjektiv

In subjektiver Hinsicht muss P vorsätzlich gehandelt haben. (1. Schritt)

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Verwirklichung sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale. (2. Schritt)

Laut Sachverhalt hatte P eine Verletzung des M durch Wegziehen des Stuhles einkalkuliert. Er war sich also darüber bewusst, dass er durch seine Handlung M verletzen würde und nahm es billigend in Kauf. (3. Schritt)

Er handelte deshalb vorsätzlich mit *dolus directus* 2. Grades. (Zwischenergebnis)

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

Vorliegend kommen keine Rechtsfertigungsgründe in Betracht, weshalb P rechtswidrig handelte.

3. Schuld

Es sind keine Anhaltspunkte für mangelnde/ingeschränkte Schuldfähigkeit des P oder Eingreifen eines Entschuldigungsgrundes ersichtlich. P handelte auch schuldhaft.

Auch für die Prüfung von Rechtswidrigkeit und Schuld gilt: Richtige Schwerpunktsetzung! Wenn unproblematisch, entsprechend kurz abhandeln!

II. Konkurrenzen

§ 224 StGB verdrängt § 223 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz „lex specialis“.

III. Endergebnis

P hat sich nach § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.